



**Geschäftsordnung des Wissenschaftlichen
Fachausschusses beim Landeskrebsregister NRW**

(Stand: 08. Mai 2017)

Präambel

Das Landeskrebsregister NRW (LKR NRW) hat die Aufgaben, fortlaufend und flächendeckend Daten über das Entstehen, Auftreten, die Behandlung und den Verlauf von Krebserkrankungen zu sammeln, zu verarbeiten, wissenschaftlich auszuwerten und zu publizieren sowie Daten für die Forschung zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen soll das LKR NRW Forschungsvorhaben, die der Verbesserung der Qualität der onkologischen Versorgung und der Bekämpfung und Erforschung von Krebserkrankungen dienen, fördern, durchführen oder sich daran beteiligen.

Der Wissenschaftliche Fachausschuss (§ 8 LKRG NRW) ergänzt die externe Beratung des LKR NRW durch den Beirat (§ 6 LKRG NRW) um wissenschaftliche Expertise.

Der Wissenschaftliche Fachausschuss hat gemäß § 8 Absatz 2 LKRG NRW insbesondere die Aufgaben,

- das Landeskrebsregister in der Wissenschaft zu verankern,
- innovative Konzepte der Datengewinnung und -auswertung zu entwickeln,
- Vorschläge für die Durchführung onkologischer Forschungsvorhaben zu machen und
- über Anträge auf Überlassung von im Landeskrebsregister gespeicherten Daten nach den § 22 Absatz 2 und § 23 zu beraten und Empfehlungen darüber abzugeben, ob den Anträgen entsprochen werden soll.

Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Fachausschusses werden gemäß § 8 Absatz 1 LKRG NRW vom für das Gesundheitswesen in NRW zuständigen Ministerium unter Berücksichtigung des § 12 Absatz 1 des Landesgleichstellungsgesetzes berufen. Berufen werden können nur Vertreterinnen und Vertreter aus Wissenschaft und Forschung, aus Einrichtungen der onkologischen Qualitätssicherung und des Öffentlichen Gesundheitsdienstes.

Der Wissenschaftliche Fachausschuss soll aus mindestens fünf und höchstens zehn natürlichen Personen bestehen, die über die erforderliche Sach- und Fachkunde verfügen. Zur Erfüllung der oben genannten Aufgaben kann der Wissenschaftliche Fachausschuss selbst aktiv werden und z.B. Stellungnahmen abgeben.

Der Berufungszeitraum beträgt fünf Jahre. Eine mehrmalige Berufung ist zulässig.

Die internen Rahmenbedingungen für die Arbeit des Gremiums sollen vom Gremium selbst in einer Geschäftsordnung nach § 8 Absatz 3 LKRG NRW festgelegt werden.

§ 1

Mitglieder des Wissenschaftlichen Fachausschusses

1. Die Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Fachausschuss ist ein persönliches Ehrenamt, das keine Vertretung zulässt. Die Mitglieder sind bei ihrer Tätigkeit nur ihrem Gewissen verantwortlich und zur unparteiischen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Mitglieder können jederzeit schriftlich gegenüber dem für das Gesundheitswesen in NRW zuständigen Ministerium ihr Ausscheiden erklären.
2. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf des Beratungszeitraums aus, so kann gemäß § 8 LKRG NRW ein neues Mitglied für die verbleibende Zeit berufen werden.

3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der konstituierenden Sitzung nach Berufung und endet spätestens am Tag vor der konstituierenden Sitzung des neu berufenen Ausschusses.
4. Die für Sitzungen nach § 4 Nr. 1 entstehenden Fahrt- und Reisekosten werden auf Antrag und bei Vorlage der entsprechenden Belege nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG) vom 16.12.1998, in der aktuellen Fassung, i.V. mit den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum LRKG vom LKR NRW erstattet, sofern diese Kosten nicht von Dritten getragen werden. Honorare werden nicht gezahlt.

§ 2

Vorsitz, Stellvertretung

1. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Fachausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der berufenen Mitglieder. Ab dem dritten Wahlgang genügt die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
2. Die Amtsdauer des Vorsitzes und der Stellvertretung entspricht dem Berufszeitraum von fünf Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Es besteht die Möglichkeit, von diesen Ämtern zurückzutreten, ohne zugleich als Mitglied auszuscheiden.
3. Vorsitz und stellvertretender Vorsitz enden spätestens mit der Mitgliedschaft der das Amt innehabenden Person.
4. Die Wahl der Nachfolgerin bzw. des Nachfolgers erfolgt entsprechend Absatz 1.

§ 3

Geschäftsstelle

1. Beim LKR NRW wird zur Unterstützung des Wissenschaftlichen Fachausschusses und zur Organisation seiner Arbeit eine Geschäftsstelle für den Wissenschaftlichen Fachausschuss eingerichtet. Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte und unterstützt den Wissenschaftlichen Fachausschuss bei der Wahrnehmung der Aufgaben.

§ 4

Sitzungen des Wissenschaftlichen Fachausschusses

1. Sitzungen des Wissenschaftlichen Fachausschusses finden mindestens einmal im Jahr in der Geschäftsstelle statt. Darüber hinaus kann der Wissenschaftliche Fachausschuss zusammentreten, wenn die/der Vorsitzende, die Mehrheit der Ausschussmitglieder, das für das Gesundheitswesen NRW zuständige Ministerium oder das LKR NRW dies für erforderlich halten.
Den Wünschen der Mitglieder des Wissenschaftlichen Fachausschusses, des für das Gesundheitswesen NRW zuständigen Ministeriums oder des LKR NRW nach Beratung bestimmter Themen ist bei der Aufstellung der Tagesordnung Rechnung zu tragen. Tagesordnung, Ort, Zeit und Form der Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden einvernehmlich mit dem LKR NRW festgelegt.

2. Die Einladungen zu den Sitzungen sollen unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen mindestens drei Wochen vor der Sitzung mit einfachem Brief, Telefax oder E-Mail versendet werden. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Frist abgesehen werden.
3. Die/der Vorsitzende leitet und schließt die Sitzungen. Sind die/der Vorsitzende und die/der Stellvertreterin/Stellvertreter verhindert oder noch nicht gewählt, leitet das LKR NRW die Sitzung.
4. An den Sitzungen des Wissenschaftlichen Fachausschusses nehmen Vertreterinnen und Vertreter des LKR NRW und der/die Beauftragte des für das Gesundheitswesen in NRW zuständigen Ministeriums mit beratender Stimme teil.
5. Der Wissenschaftliche Fachausschuss kann beschließen, weitere Gäste und Sachverständige hinzuzuziehen. Die Sachverständigen können ihre Stellungnahme mündlich abgeben. Der Wissenschaftliche Fachausschuss behält sich vor, in begründeten Fällen die Gäste und Sachverständigen vorübergehend von der Sitzung auszuschließen.
6. Die Kosten für die Hinzuziehung von Sachverständigen müssen dem Gegenstand der Beratung angemessen sein. Zur Übernahme der Reisekosten von Gästen und Sachverständigen bedarf es der vorherigen Zustimmung des LKR NRW.
7. Der Fachausschuss kann im Einvernehmen mit dem LKR NRW weitere Informationen Dritter einholen.

§ 5

Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Beschlussfassung

1. Der Wissenschaftliche Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und die Mehrheit der berufenen Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Schriftliche Stellungnahmen von Mitgliedern, die verhindert sind, bringt die Geschäftsstelle unter Beachtung von § 9 in die Beratung ein, wenn sie der Geschäftsstelle spätestens bis zum Beginn der Sitzung mit einfachem Brief, Telefax oder E-Mail zugegangen sind.
2. Ein Beschluss des Wissenschaftlichen Fachausschusses kommt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Als abgegebene Stimmen zählen Zustimmungen, Ablehnungen und Enthaltungen. Eine schriftliche Stimmabgabe bei Nicht-Teilnahme an einer Sitzung ist nicht möglich. Beschlüsse des Wissenschaftlichen Fachausschusses sind dem LKR NRW zu übermitteln.
3. Von einem Mehrheitsvotum abweichende Meinungen können in der Niederschrift nach § 7 dargelegt werden, sofern der Wissenschaftliche Fachausschuss oder einzelne Mitglieder dies für erforderlich halten.
4. Beratungen und Beschlussfassungen können auch schriftlich erfolgen. Dies gilt, wenn externe Zeitvorgaben zum Ausschluss des LKR NRW bei Forschungsvorhaben führen können oder aus anderen, darzulegenden Gründen eine besondere Dringlichkeit der Beschlussfassung gegeben ist. Bei schriftlichen Beschlussfassungen übermittelt die Geschäftsstelle allen Mitgliedern des Wissenschaftlichen Fachausschusses die erforderlichen Unterlagen sowie einen Beschlussvorschlag der Geschäftsstelle des LKR NRW mit einfachem Brief, Telefax oder E-Mail. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Fachausschusses können innerhalb einer dem Beratungsgegenstand angemessenen, vorgegebenen Frist Empfehlungen abgeben, ob den Anträgen im Sinne des vorgelegten Beschlussvorschlages entsprochen werden soll. Eine schriftliche

Beschlussfassung nach den Bestimmungen dieses Absatzes ist von der Geschäftsstelle des LKR NRW in jedem Fall zu begründen.

5. Die Geschäftsstelle des LKR NRW hat bei ihrer Entscheidung die Empfehlungen der Mitglieder des Wissenschaftlichen Fachausschusses zu berücksichtigen. Die Geschäftsstelle informiert im Anschluss die Mitglieder des Wissenschaftlichen Fachausschusses über die getroffene Entscheidung.

§ 6

Ausschluss von Beratung und Beschlussfassung

1. Ein Mitglied des Wissenschaftlichen Fachausschusses darf nicht an der Beschlussfassung und den mit ihr zusammenhängenden Beratungen mitwirken, wenn Umstände vorliegen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit begründen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Entscheidung ihm selbst, einem oder einer Angehörigen oder einer natürlichen oder juristischen Person, die es kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertritt oder bei der es beschäftigt ist oder deren Interesse es zu vertreten hat, einen unmittelbaren Vorteil bringen kann. Interessenkonflikte einzelner Mitglieder, die aus dem Beratungsthema des Wissenschaftlichen Fachausschusses resultieren könnten, sind vor Beratungsbeginn der/dem Vorsitzenden und der Geschäftsstelle mitzuteilen.
2. Der Wissenschaftliche Fachausschuss entscheidet den jeweiligen Tagesordnungspunkt mit Mehrheit der übrigen Mitglieder und in Abwesenheit der/des Betroffenen.

§ 7

Niederschrift

1. Über jede Sitzung des Wissenschaftlichen Fachausschusses fertigt die Geschäftsstelle eine Niederschrift an.
2. Die Niederschrift muss enthalten:
 - den Ort und Tag der Sitzung,
 - die Namen der anwesenden Personen sowie deren Abwesenheit bei einer Beratung oder Beschlussfassung,
 - den wesentlichen Inhalt und das Ergebnis der Beratungen.

Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Wissenschaftlichen Fachausschusses und den teilnehmenden Gästen innerhalb von acht Wochen nach Beendigung der Sitzung zuzuleiten.

Über die endgültige Fassung der Niederschrift beschließt der Wissenschaftliche Fachausschuss in der nächsten Sitzung.

Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und dem/der Protokollanten/-in zu unterschreiben und bei der Geschäftsstelle aufzubewahren.

Die/der Vorsitzende kann nach Beschluss des Wissenschaftlichen Fachausschusses unter Einbeziehung der Geschäftsstelle über die Tätigkeit des Wissenschaftlichen Fachausschusses der Öffentlichkeit einen Bericht veranlassen und zugänglich machen.

§ 8

Wahrung der Vertraulichkeit

1. Die Sitzungen des Wissenschaftlichen Fachausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Fachausschusses, die teilnehmenden Gäste und Sachverständigen sind verpflichtet, über den Prozess der Meinungsbildung, insbesondere aber über die Aussagen einzelner Ausschussmitglieder im Rahmen der Beratungen, sowie über Forschungsanträge Verschwiegenheit zu wahren.
2. Darüber hinaus kann der Wissenschaftliche Fachausschuss die Vertraulichkeit weiterer Tagesordnungspunkte beschließen.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten für die Mitglieder des Wissenschaftlichen Fachausschusses auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft fort.

§ 9

Beschluss der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wird mit der Mehrheit der berufenen Mitglieder beschlossen. Dies gilt auch für Änderungen der Geschäftsordnung. Die Geschäftsstelle beim LKR NRW ist über die Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung in Kenntnis zu setzen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 9. Mai 2017 in Kraft und wird auf der Internetseite des LKR NRW veröffentlicht.